

Satzung

des Eltern- und Fördervereins

der Grundschule Kirchditmold e. V.

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2016

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Eltern- und Förderverein der Grundschule Kirchditmold“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter der Nr. VR 1444 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecks des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Kirchditmold in Kassel.

Der Verein kann eigene Projekte und Maßnahmen durchführen, aber auch Dritte aus Mitteln des Vereins unterstützen, die den Vereinszweck ebenfalls gemeinnützig verfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Vereinsvermögen

Mittel des Vereins (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und unterstützt.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied erklärt sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines groben Verstoßes gegen den Zweck und die Interessen des Vereins sowie aus anderen triftigen Gründen ausschließen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe, die durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss, die Entscheidung der Mitgliederversammlung eingeholt werden. Diese Entscheidung ist endgültig. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Vereinsmitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§6 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit.

§7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, z. B. besondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Kassiererin/ dem Kassierer und bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, von denen eine/einer vom Schulelternbeirat der Grundschule Kirchditmold benannt wird. Die Mitglieder des Vorstandes müssen – soweit es sich nicht um benannte Vorstandsmitglieder handelt – Mitglieder des Vereins sein.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Entgelt aus.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB) gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten soll und nur bei Verhinderung der/des 1. und der/des 2. Vorsitzenden die anderen Vorstandsmitglieder den Verein vertreten sollen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, einzeln gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen die von der/dem 1. oder der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Abstimmungsverfahren gegeben haben.

§10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt.

Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle ihrer/seiner Verhinderung oder ihres/seines Wegfalls durch die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und von diesem im Wortlaut auf die Tagesordnung zu setzen. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung, die zwei Wochen vor Versammlungstermin per Elternbrief über die Postmappen der Kinder in der Grundschule Kirchditmold oder auf elektronischem Wege zu verteilen ist. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es in die o. g. Verteiler gegeben wurde.

§12 Verfahren in der Mitgliederversammlung

Die/der 1. Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung oder ihres/seines Wegfalls die/der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Ein Vereinsmitglied ist zu Beginn der Versammlung von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zur Schriftführerin/zum Schriftführer zu bestimmen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Ausnahme bilden lediglich Beschlüsse über Satzungsänderungen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks oder eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zustimmung von zumindest drei Vierteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Abstimmung mit einfacher Mehrheit gibt bei Stimmgleichheit die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter den Ausschlag.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/von dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsleitung bzw. der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften geltenden entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Schülerinnen und Schülern Kasseler Schulen zu verwenden hat.